



Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde in Bruckmühl (Hundehaltungsverordnung - HVO)

Der Markt Bruckmühl erlässt aufgrund **Art. 18 Abs. 1 und 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG** – (BayRS 2011-2-I) i.d.F. der Bek. Vom 13.12.1982, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.04.2020 (GVBl. S. 236) folgende

Verordnung:

§ 1 Verbote

- (1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet oder geschädigt werden.
 - (2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und zur Wahrung der öffentlichen Reinlichkeit, sind Kampfhunde und große Hunde in folgenden Bereichen stets an einer reißfesten Leine von höchstens 150 cm Länge zu führen:
 - In allen öffentlichen Anlagen, insbesondere Sport- und Schulanlagen (ausgenommen Hundesportanlagen)
 - Auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile des Marktes Bruckmühl,
 - Entlang des Triftbachs und auf Verkehrswegen entlang der Mangfall.
- Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen und zu führen.
- (3) Von Kinderspielplätzen und deren näherem Umgriff sind Kampfhunde und große Hunde fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Als **Kampfhunde** im Sinne des § 1 Abs. 2 und Abs. 3 gelten Hunde, die aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung als gesteigert aggressiv und gefährlich gegenüber Menschen oder Tieren anzusehen sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG). Nach der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 04.09.2002 fallen darunter folgende Rassen:

Kategorie 1

Pit-Bull, Bandog, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterier, Tosa-Inu

Kategorie 2

Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Bullterrier, Cane Corso, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Perro de Presa Canario (Doge Canario), Perro de Presa Mallorquin, Rottweiler

Sollten durch Änderung der genannten Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums weitere Rassen hinzugefügt oder gestrichen werden, so gilt dies auch für diese Verordnung des Marktes Bruckmühl.

- (2) **Große Hunde** sind erwachsene Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 Zentimeter soweit er kein Kampfhund ist. Ausschlaggebend ist hierbei die tatsächliche, individuelle Größe des Tieres, unabhängig davon, welche Größe ausgewachsene Hunde der betreffenden Rasse regelmäßig erreichen. Zu großen Hunden zählen jedoch stets die erwachsenen Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rodesian Ridgeback und Deutsche Dogge.
- (3) **Hundeleine**, muss reißfest sein darf eine Maximallänge von 150 cm haben. Sie muss an einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr sicher befestigt sein und damit auch verhindern, dass der Hund selbständig entweichen kann. Der Hund muss, vor Betreten eines Bereichs mit Leinenpflicht, angeleint werden.
- (4) **Freies Umherlaufen** liegt dann vor, wenn der Hund freien Auslauf nehmen kann, also nicht eingesperrt oder angekettet ist, bzw. an der Leine geführt wird.

§ 3 Ausnahmen

Von den Verboten des § 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert
- f) Jagdhunde im Einsatz.

§ 4 Geldbuße

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person

1. entgegen § 1 Abs. 2 dieser Verordnung einen Kampfhund oder großen Hund frei herumlaufen lässt, ohne ihn an einer vorschriftsmäßigen Leine zu halten bzw. das Tier in den o.g. Bereichen von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen.
2. entgegen § 1 Abs. 3 dieser Verordnung einen Kampfhund oder großen Hund auf einem Kinderspielplatz oder in dessen näheren Umgriff mit sich führt.

§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Markt Bruckmühl
Bruckmühl, den 05.03.2021

Richter
Erster Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

Beschluss der Verordnung:	25.02.2021
Ausfertigung der Verordnung durch den Ersten Bürgermeister:	05.03.2021
Ortsübliche Bekanntmachung:	12.03.2021

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Diese liegt ab sofort im Rathaus des Marktes Bruckmühl während der Dienstzeiten zur
Einsicht auf.

Bruckmühl, 12.03.2021
Markt Bruckmühl

Richter
Erster Bürgermeister